

27.05.93

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG -)

Punkt 1 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 3 EALG (§ 5 Vermögensabgabengesetz)

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 3 § 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die reprivatisierten Unternehmen in den neuen Bundesländern befinden sich durchweg noch in dem schwierigen Anpassungsprozeß an die Bedingungen der Marktwirtschaft. Der Investitionsbedarf zur Sanierung der Betriebe ist hoch, die Liquidität - nicht zuletzt wegen der großen Zurückhaltung der Banken - ist angespannt, die Eigenkapitalquote wegen der zum Teil hohen Anfangsverluste gering.

In der Mehrzahl der Fälle gab es zur Reprivatisierung der Betriebe keine Alternative. Nur mit dem großen Einsatz der Reprivatisierer und der Solidarität der Belegschaft (insbesondere durch die hier häufig anzutreffende Bereitschaft zu untertariflicher Bezahlung) besteht Aussicht auf eine erfolgreiche Sanierung.

...

**Ausgellefert am
27. MAI 1993**

In dieser Situation wäre die Abgabe das psychologisch absolut falsche Signal. Viele Reprivatisierer werden sich aus ihren Betrieben zurückziehen, wenn sie Anteile zur Bezahlung der Abgabe verkaufen müßten. Neuen Investoren gegenüber werden sich die Belegschaften nicht in gleicher Weise kooperativ zeigen. Das gilt auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Erleichterungen (sog. "Abinvestierbarkeit"), denn die Unsicherheit über die Höhe der Abgabe bleibt bis zum rechtskräftigen Bescheid bestehen.

Im übrigen belastet die Abinvestierbarkeit in der jetzt vorgesehenen Form erheblich die Liquidität der Unternehmen. In Art. 3 § 10 Abs. 1 Satz 4 EALG ist nämlich vorgesehen, daß die in Ansatz gebrachten Investitionen in Höhe der durch sie eingesparten Vermögensabgabe nicht mehr steuerlich abgeschrieben werden können. Auch wenn die Reprivatisierer durch Investitionen des Unternehmens von der Abgabe völlig befreit werden, führt die Abgabe über die steuerrechtliche Regelung für die betroffenen Unternehmen zu einer erheblichen Belastung.